

# Gerichts

Zeitschrift

für  
Criminal-, Polizei- und Civil-Gerichtspflege  
des In- und Auslandes,  
verbunden mit politischer Rundschau und einem Kriminale.

Erscheint wöchentlich dreimal:  
Dienstag, Donnerstag, Sonnabend (Morgens)  
je 5—8 Bogen Folio.

Berantwortlicher Redakteur:  
Adolph L'Arronje in Berlin.

Das Geschreit unter Waffen,  
Gerechtigkeit unter Sieg.

Abonnement: In Preussen, dem übrigen Deutschland  
und Österreich vierteljährlich . 2½ Gt.  
In Berlin auch monatlich . 7½ "  
incl. Porto resp. Bringerlohn.

Inserate:

die viergepaltene Zeitseite 2½ Gt.

Verlag und Expedition:

Gustav Behrend, Charlotten-Straße 27.

Sonnabend, den 13. November.

## Stadtgericht.

## Zweite Deputation.

Der Kaufmann Rosenthal besitzt in der Nähe von Berlin bei Langwitz viel Grün und Boden und wollte auf demselben verschiedene Erdarbeiten vornehmen lassen. Er engagierte zu diesem Zweck den Schachtmeister Nelson und accordierte mit ihm die Arbeit. Nelson beschäftigte sehr viele Arbeiter; trotzdem aber wurde wenig geschafft, wenigstens schien dem Kaufmann Rosenthal die ihm am Ende der Woche überreichte Rechnung viel zu hoch für das, was an Arbeit geschehen war. Nun aber grenzte unmittelbar an die Besitzungen des Rosenthal ein dem Schuhmacher Kestler gehöriges Grundstück, auf welchem letzterer ebenfalls Erdarbeiten vornehmen ließ. Auf seitens des Rosenthal eingezogene Erkundigungen stellte sich nun heraus, daß mehrere Arbeiter des Nelson mehrere Tage in der Woche nicht für Rosenthal, sondern für Kestler gearbeitet hatten, daß also Nelson jedenfalls zu viel für die dem Rosenthal gelieferte Arbeit liquidirt hatte. Auf Grund dieser Vermittlungen erging eine Denunciation an die Staatsanwaltschaft, und diese erhob gegen den Schachtmeister Wilhelm Ferdinand Ludwig Nelson eine Anklage wegen Betrugs. Der Angeklagte wurde dieses Vergehen auch für schuldig befunden und unter Annahme mildernder Umstände zu einer Geldstrafe von 25 Thalern, der im Unterfall 14 Tage Gefängnis substituiert wurden, verurtheilt. Kestler selbst bleibt nur aus welchem Grund der Angeklagte sich dieser Art vergangen, denn daß er von Kestler dazu veranlaßt worden ist nicht anzunehmen, da sonst ja Kestler ebenfalls unter Anklage gestellt worden wäre. Es bleibt also nur übrig anzunehmen, daß der Angeklagte aus ungemeiniger Freundschaft für Kestler den Rosenthal überwöhnt hat.

## Sechste Deputation.

Es ist eine leider nicht seltene Erscheinung, daß in den großen Häusern Berlins, welche von vielen Familien bewohnt werden, zwischen den einzelnen Bewohnern Streitigkeiten entstehen, die zu Schlägereien ausarten und oft in den allerblutigsten Schlägereien ihren Ausgangspunkt finden. Hier tritt die große Brutalität unseres Proletariats recht offen zu Tage; und meist sind es die Weiber, welche mit spitzer Zunge den ersten Anstoß zur Feindschaft geben und auch nicht zurücksehen, wenn es gilt, den Kampf auszufechten. Der Schauplatz des blutigen Dramas, welches den Gegenstand einer wegen vorsätzlicher Körperverletzung erhabenen Anklage bildet, ist das Haus Nr. 13/14 in der Gartenstraße. Es war an einem Sonntag Nachmittag des Monats Juli, eine in jenem Hause wohnende Frau Bachernik war eben, wie sie sagt, aus der Kirche zurückgekommen und wollte durch ihren auf dem Hofe spielenden Knaben etwas zum Kaffee holen lassen. Sie sah, wie der Sohn des ehemals in der Gartenstraße 13/14 wohnenden Droschkenfahrers Fester ihren Knaben fällig, und stellte denselben, als er kurze Zeit darauf die Treppe heraufkam, deswegen zur Rede. Die Eltern dieses Knaben, der Droschkenfahrer Fester und dessen Frau, traten aus ihrer Wohnung, ebenso fand sich der Mann der Bachernik zur Untersuchung seiner Frau ein; es entpann sich zunächst ein heftiger Wortwechsel, der sehr bald seitens der Fester'schen Scheleute in thätliche Angriffe ausartete. Bachernik und dessen Frau wurden mit wilden Schlägen traktirt, so daß sie beide bluteten. Der alte 59jährige Mann rief um Hilfe während die Fester'schen Scheleute die Frau Bachernik in ihr Zimmer hineinzogen und sie dort fortgesetzt, in Gemeinschaft mit ihrem zwölfjährigen Sohne, schlugen. Die Nachbarn, welche herbeiliefen, erzählten, daß die Frau bestimmtlos, aus einer flappenden Wunde am Kopf blutend, auf der Erde gelegen habe, so daß man sie für tot gehalten, und daß noch in diesem Zustande Fester mit einem Stock und dessen Frau mit einer Feuerschaukel auf sie eingeschlagen hätten. Die Frau Bachernik ist in Folge der schweren Verletzungen acht Tage bettlägerig gewesen, der Arzt, welcher sie behandelt, hat bekundet, daß die Frau mehrere ziemlich große Wunden davongetragen, und daß ihr Rücken ganz voller blutunterlaufen Stellen gewesen sei. Fester und seine Frau stehen wegen vorsätzlicher Körperverletzung als Angeklagte vor Gericht. Die Angeklagten wollen gerade nicht bestreiten, daß sie sich thätlich gegen die Frau Bachernik vergangen, jedoch behaupten sie zuerst von der Frau angegriffen und geschlagen worden zu sein, so daß sie sich im Stande der Rothwehr befunden. Die Frau, sagt

der Angeklagte Fester, sei ihm längst schon feindlich gesinnt gewesen und habe ihn schon zu töfern wollen mit dem Tode gedroht. Ein charakteristisches Streiflicht auf die Sitten und den Bildungsgrad der streitenden Parteien mag eine wiederholte vorgebrachte Ausführung des Fester werfen. Der Angeklagte sagte: „Der Mann der Bachernik war noch verhältnismäßig und wollte zum Guten reden; er fasste seine Frau an und sagte: Komm' doch, Du wirst Dir doch nicht mit die Hände abgeben. Worauf ich sagte: Na ja, mit solche Fabriktragen wollen wir schon lange nicht zu Ihnen haben.“ Das die Angeklagten sich im Stande der Rothwehr befunden haben, kann durch die Beweisaufnahme nicht festgestellt werden, es wird im Gegenteil durch die Zeugen erwiesen, daß die Fester'schen Scheleute die Frau Bachernik, nachdem sie schon blutend und bestimmtlos auf der Erde gelegen, noch fortgesetzt mishandelt haben. Der Gerichtshof verurtheilt, dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß, den Angeklagten Fester zu 3 Wochen Gefängnis und dessen Ehefrau zu 1 Woche Gefängnis.

## Fünfte Deputation.

Vier Knaben, sämmtlich noch nicht 12 Jahre alt, stehen, des Diebstahls angeklagt, vor Gericht. Was haben sie gestohlen? Jeder eine Schippe. Und warum? Well sie hunger hatten. Die Kleinen sind ihres Freibrots geständig und mussten nach unserem noch zu Recht bestehenden Strafgesetzbuch verurtheilt werden. Es wird gegen sie auf das gesetzlich niedrigste Strafmaß, 1 Tag Polizeigefängnis, erkannt. Nach dem Entwurf des neuen Strafgesetzbuches sollen Kinder unter 12 Jahren wegen eines Vergehens nicht bestraft werden. Das ist jedenfalls eine sehr weise Bestimmung. So unmündige Kinder gehören unter die Zuchtstrafe ihrer Eltern oder Erzieher, aber nicht in's Gefängnis. Die Gefängnishaft, sei sie auch von noch so kurzer Dauer, kann auf das jugendliche Gemüth eines Kindes nur schädlichen Einfluss haben und wird gewiß nicht dazu beitragen, sein moralisches Verantwortsein zu haben.

## Dritte Deputation.

Mit beispieloser Frechheit versuchte der schon mehrfach bestraft wägenacitare Paul Tietz am 2. Oct. vor d. K. auf öffner Strafe einen Diebstahl. Er steht deshalb, im zweiten Falle des Diebstahls angestellt, vor Gericht. Seine Wirthin hatte dem Angeklagten erklärt, daß sie ihn in der von ihm seit längerer Zeit bewohnten Schlafräume nicht wieder aufnehmen werde, bevor er nicht die rückwärtige Pfeife im Betrage von 5 Thalern bezahlt habe. Der Angeklagte trieb sich daher auf den Straßen umher und sah am Morgen des 6. October über die Schlesischen Brücken einen Färberwagen fahren, dessen eine Thür aufgezogen war. Der Angeklagte verfolgte den Wagen bis in die Nähe des Opernhauses, hier, unter den Augen des zahlreich verkehrenden Publicums, stahl er zwei Stücke rohes Fleisch von je 86 Ellen aus dem Wagen und wollte sich mit seinem Raub entfernen, als er von einem der Vorübergehenden ergriffen und zur nächsten Wache gebracht wurde. Trotz aller Recherchen ist es nicht gelungen, den Besitzer jenes Wagens zu ermitteln; es konnte also auch der Wirth der gestohlenen Waare nicht festgestellt werden. — Der Angeklagte ist mit tonischem Gleichtun auf seines Verbrechens geständig und wird mit Haftstrafe auf seine Vorbestrafungen zu 2 Jahren Zuchthaus und 2 Jahren Polizeiaufführung verurtheilt.

## Kammergericht.

Zwei Berliner Handelsleute, Fischer und Franke, machten am 20. März d. J. früh Morgens mit ihrem Einspanner die Tour von Berlin nach Zerpenschleuse, um Kartoffeln billig aufzutun. Sie fragten aber überall vergebens an — oder die noch läufigen Kartoffeln waren ihnen zu teuer. In einem Nachbarorte von Zerpenschleuse übernachteten sie. Am Abend wurde mit den im Krug anwesenden Bauern und Knechten, deren Zahl nicht gering war, getrunken, erzählt und geraucht. Jeder plauderte, so gut er es eben verstand; unter Anderem kam auch die Rede auf den Tabak, der geraucht wurde, und auf die Tabakspfeifen, die unter den Anwesenden augenblicklich im Gebrauch waren; und so kam es dann, daß sämmtliche Pfeifen die Runde machen und darüber gestritten wurde, welche Pfeife die wertvollste sei. Noch war ein einstimmiges Urtheil darüber nicht abgegeben, als es zehn Uhr schlug und die anwesenden Dorfbewohner sich nach Hause begaben. Auch die beiden Berliner, die bereits in dortiger Gegend bekannt waren, bedurften der Ruhe,

um, wie sie erklärten, am nächsten Morgen wieder fröh aufzubrechen zu können. Noch zeigte die Uhr am nächsten Morgen nicht ganz sieben, als beide schon reisefertig waren, ihre Beute bezahlt und dem Wirth einen „Guten Morgen“ wünschten. Etwa eine halbe Stunde später kamen sie mit ihrem Einspanner zurückgelegt, als sie von der Hauptstraße seitwärts fuhren und alsbald halt machten. Hatten sie sich einmal vorgenommen, billige Kartoffeln zu kaufen, so schien ihnen jetzt der Augenblick gekommen zu sein! Einer Kartoffelmiete, die sie entdeckten, wurde schleunigst ihre Winterbekleidung genommen, d. h. die die Kartoffeln umgebende Erde sowie das direkt auf den Kartoffeln liegende Stroh wurde entfernt, und circa 15 Scheffel Kartoffeln manderten in ihre Säcke, wurden auf den Wagen gefüllt und vorwärts ging's! „Billiger“, meinte der Eine zum Andern, „kommen wir nie und nimmer mehr kaufen!“ — Als der bestohlene Bauer am selben Morgen gegen 9 Uhr auf seinen Acker kam, fand er von der Tags vorher noch vorhandenen Kartoffelmiete nichts, als — einen Haufen Erde und Stroh! Schon hatte er einige Minuten ratlos dagestanden, als sein Knecht hinzuging und ihn auf eine kurze Tabakspfeife, die einzige Schritte von der Kartoffelmiete entfernt lag, aufmerksam machte. Bei näherer Besichtigung rief der Knecht: „Das ist Franke's Pfeife! Die Berliner Kartoffelhändler haben die Nacht unsere Kartoffeln gestohlen! Ich kenne die Pfeife, ich war gestern Abend im Krug, und da hat Franke draus geraucht!“ Beide gingen sofort in's Dorf zurück, zeigten die gefundene Pfeife mehreren am Abend im Krug gewesenen Personen, und alle bestundeten einstimmig, daß es diejenige Pfeife sei, aus welcher Franke am Abend geraucht hatte. — Gegen Franke, sowie gegen Fischer wurde, nachdem die Sache zur Kenntnis der Behörde gebracht worden, Anklage wegen Diebstahls erhoben. Beide leugneten; auch bestritt Franke, daß die ihm vorgezeigte Pfeife die seinige sei; ja, er brachte sogar eine ähnliche Pfeife mit zur Stelle und behauptete, daß dies diejenige Pfeife sei, auf der er an dem fraglichen Abend geraucht habe. Im Audietermin erster Instanz wurde jedoch die bei der Kartoffelmiete gefundene Pfeife von sämmtlichen Zeugen als diejenige wiedererkannt, aus der Franke am Abend vor der That im Krug geraucht hatte, und da beide Angeklagte bereits wegen Diebstahls bestraft waren, sie sich also im Falle befinden, traf jeder eine Strafengleichstrafe von vier Monaten, gleichzeitig wurden ihnen die bürgerlichen Ehrenrechte auf 1 Jahr aberkannt und jeder auf gleiche Dauer unter Polizeiaufführung gestellt. Gegen diese Entscheidung appelliirten beide und führten an, daß der Händelsmann Heide sie am Abend des 21. März d. J. auf dem Rückwege nach Berlin getroffen, und daß dieser bezeugen würde, daß sie mit ihrem Einspanner leer nach Berlin gefahren, und Franke bei diesem Zusammentreffen aus der ihm dem Zeugen schon von früher bekannten Pfeife geraucht habe. Das Kammergericht hatte die Vernehmung dieses Entlastungszeugen beschlossen. Der selbe konnte in dem am Montag angesetzten Termine jedoch nichts zu Gunsten der Angeklagten befinden, und erfolgte deshalb in Bezug auf Fischer die Bestätigung des ersten Entscheides; nur gegen Franke fiel die Strafe etwas milder aus, da seit seiner Vorbestrafung schon länger dem 10 Jahre verlossen waren. Ihr traf nur eine Gefängnisstrafe von 3 Monaten.

## Polizei- und Tages-Chronik.

\*\* Laufe eines Wahnsinnigen. Aus Neusalz erhalten wir eine Sensationsnachricht, die wir unten Lesern um so weniger vorbehalten wollen, als sie uns durch einen hochachtbaren Mann mitgetheilt wird, welcher sich verpflichtet, jedes seiner Worte öffentlich zu vertreten. Im Jahre 1861 wurde ein junger Kaufmann, jüdischer Religion, Hermann Caro aus Neusalz, wegen religiösen Wahnsinns in das Freihaus zu Leibus gebracht und von dort nach viermonatlichem Aufenthalt als unheilbar entlassen. Von seinem, ihm zum Curator, bestellten Stiefbruder wurde er 1868 dem Johannis-Krankenhaus in Neusalz übertragen. In dieser Anstalt wirkten zwei Diakonissen, denen laut Statut, ausdrücklich unterlagt ist, an Andersgläubigen Beklehrungsversuche zu machen. Während der Zeit von 1862 bis 1868 war Caro von seinen Verwandten beschäftigt und beaufsichtigt und erfuhr an jener Anstalt übergeben worden, als daß die Wahnansfälle in bedenklicher Weise steigerten. Schon im Jahre 1861 hatte Caro dem katholischen Pfarrer Bischöfe zu Neusalz den Wunsch ausgesprochen, Katholik zu werden; der Pfarrer aber hat ihm erwidert, er möge erst totgeschaut und geistig gehabt, dann lasse sich vielleicht darüber reden. Eine ähnliche Antwort